

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 44

Inhalt: Bekanntmachung über die Verfügungsbefugnis bei Fiskal-, Renten- und Gewinnanteilscheinen. S. 122. — Bekanntmachung, betreffend Abrechnung der Militär-/Landwehr-Ordnung. S. 122.

(Nr. 6281) Bekanntmachung über die Verfügungsbefugnis bei Fiskal-, Renten- und Gewinnanteilscheinen. Vom 28. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen, innerhalb deren Fiskal-, Renten- oder Gewinnanteilscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzuliegen sind, laufen, soweit sie am 31. Juli 1914 noch nicht abgelaufen waren, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1918 ab. Der Ablauf einer Frist, der in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist, gilt als nicht erfolgt, sofern der Aussteller die Leistung nicht bereits auf Grund des § 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt hat.

Berlin, den 28. März 1918.

Der Reichskanzler

in Vertretung

Dr. von Krause